

Reglement 2018 für das Weiterbildungsprogramm Diploma of Advanced Studies ETH in Cyber Security (DAS ETH Cyber Security)

am Departement Informatik

vom 27.03.2018¹ (Stand am 27.05.2024)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Diploma of Advanced Studies ETH in Cyber Security (DAS ETH Cyber Security)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, erworben werden kann.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Informatik (D-INFK) zugeordnet.

Art. 2 Abschluss

Die ETH Zürich vergibt für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den akademischen Abschluss:

Diploma of Advanced Studies ETH in Cyber Security
(abgekürzter Titel: DAS ETH Cyber Security).

Art. 3 Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung setzt sich aus der/dem Direktor/in, der/dem stellvertretenden Direktor/in und der/dem Programmkoordinator/in zusammen.

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-INFK vom 27.05.2024.

² RSETHZ 201.021

² Die/der Direktor/in sowie die/der stellvertretende Direktor/in werden vom D-INFK ernannt.

³ Die/der Programmkoordinator/in wird durch die/den Direktor/in ernannt und ist ihr/ihm direkt unterstellt.

⁴ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-INFK her;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

Art. 4 Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Das D-INFK führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art. 5 Zielgruppe und Inhalt

¹ Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Bachelorabschluss in Informatik oder Informationstechnologie. Das Programm setzt sich aus einem obligatorischen (Kernfächer) und einem individuell zusammenstellbaren (Wahlfächer) Teil zusammen. Während im obligatorischen Teil Grundlagen zum Thema Cyber Security vermittelt werden, kann der zweite Teil des Programms mit Lehrveranstaltungen zum Thema Cyber Security aus dem Computer Science Master Programm individuell zusammengestellt werden. Ziel ist es mit dem

obligatorischen Teil die nötigen Grundlagen für das Verständnis der fortgeschrittenen Themen aus dem zweiten Teil zu vermitteln. In den Veranstaltungen des zweiten Programnteils, wird der Teilnehmer an aktuelle Forschungsthemen aus dem Gebiet der Informationssicherheit oder Cyber Security herangeführt.

² Der obligatorische Teil besteht aus vier Veranstaltungen, wogegen der individuell zusammenstellbare Teil im Minimum den Besuch von zwei oder drei Lehrveranstaltungen verlangt, je nach der für die einzelnen Veranstaltungen vergebenen Anzahl Kreditpunkte.

Art. 6 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung³

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 35 KP erworben werden.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel 3 Semester.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 5 Semester. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die/der Direktor/in auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal zwei Semester verlängern.

⁴ Über die gesamte Studiendauer hinweg dürfen Lerneinheiten im Umfang von maximal 45 KP belegt werden (Belegungsbeschränkung). Über Ausnahmen entscheidet der/die Direktor/in.

Art. 7 Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie⁴

Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in zwei Kategorien. Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 35 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben:

a. Kernfächer 20 KP

Die Kernfächer umfassen die für das Weiterbildungsprogramm zentralen Inhalte und sind obligatorisch. Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen alle Kernfächer belegt und die dazugehörigen Leistungskontrollen bestanden werden.

b. Wahlfächer 15 KP

Die Wahlfächer ergänzen die zentralen Inhalte der Kernfächer und ermöglichen eine Vertiefung oder Erweiterung der Kenntnisse im Bereich der Informationssicherheit. Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen Wahlfächer im Umfang von mindestens 15 KP belegt und die dazugehörigen Leistungskontrollen bestanden werden.

³ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-INFK vom 27.05.2024

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-INFK vom 27.05.2024

Art. 8 Lerneinheiten, Leistungskontrollen

¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis⁵ fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis⁶ festgelegt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 9 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen⁷

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können nicht im Weiterbildungsprogramm angerechnet werden, ausser es handelt sich um solche, welche im Rahmen des CAS ETH in Cyber Security erworben wurden. Diese KP können vollständig angerechnet werden.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Direktorin/des Direktors möglich.

Art. 10 Abschlussdokumente

Wer das Weiterbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein ETH-Diplom und ein Diploma Supplement.

3. Abschnitt: Zulassung, Immatrikulation, Einschreibung und Exmatrikulation, Ausschluss und Gebühren

Art. 11 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Bachelorabschluss der ETH Zürich in Informatik oder Informationstechnologie oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

² Bewerberinnen/Bewerber, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der

⁵ www.vvz.ethz.ch

⁶ www.vvz.ethz.ch

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-INFK vom 27.05.2024

Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁸ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin/des Bewerbers. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit der Leitung ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber erfüllt sind. Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art. 12 Immatrikulation, Einschreibung, Exmatrikulation, Anzahl Teilnehmende

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich an der School for Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der Direktorin/des Direktors durch die Rektorin/den Rektor der ETH Zürich begrenzt werden.

Art. 13 Schulgeld und Gebühren

¹ Die Studierenden haben nach Art 6 Abs. 2 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁹ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

³ Die Höhe der Abmeldegebühr wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

Art. 14 Ausschluss aus dem Weiterbildungsprogramm

Aus dem Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nicht mehr erreichen kann aufgrund:
 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- a. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

⁸ SR 414.134.1

⁹ SR 414.131.7

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁰ anfechtbar.

Art. 16 Sonderfälle

Die/der Direktor/in regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

¹⁰ SR 172.021